

# Geschäfts- und Organisationsreglement der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft \* (GOR)

Vom 8. Mai 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 82 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> und § 12 Abs. 3 Bst. d und g des Gesetzes vom 22. Februar 2001<sup>2)</sup> über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG),

beschliesst:

## 1 Fallzuteilung \*

### § 1 Fallzuteilung auf die Präsidien

<sup>1</sup> Das geschäftsführende oder das Jahrespräsidium ist für die Fallzuteilung auf die Präsidien verantwortlich.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Ausgewogenheit der Fallbelastung.

<sup>3</sup> Abweichungen von der Zuteilung nach dem Ausgewogenheitsprinzip sind aus sachlichen Gründen im Einzelfall unter Zustimmung des den Fall übernehmenden Präsidiums möglich.

<sup>4</sup> Die Fallzuteilung an die Vizepräsidien oder an Mitglieder des Gerichts gemäss § 4 Abs. 1<sup>bis</sup> GOG<sup>3)</sup> erfolgt durch das gemäss Abs. 1 mit dem Fall befasste Präsidium.

### § 2 Bildung der Spruchkörper

<sup>1</sup> Das gemäss § 1 Abs. 1 mit dem Fall befasste Präsidium ist für die Bildung des Spruchkörpers verantwortlich.

<sup>2</sup> Es berücksichtigt neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie die Verfügbarkeit der Richterinnen und Richter und sodann die Ausgewogenheit deren Einsatzes innerhalb des Gerichts oder der Abteilung.

---

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 170](#)

3) [SGS 170](#)

<sup>3</sup> Es kann im Einzelfall aus sachlichen Gründen weitere Kriterien berücksichtigen, namentlich spezifische Fachkenntnisse in einem bestimmten Bereich oder die Geschlechterzusammensetzung des Spruchkörpers, soweit dies nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **2 Erscheinen am Gericht \***

### **§ 3 \*      Gebührende Kleidung**

<sup>1</sup> Angehörige des Gerichts und Verfahrensbeteiligte tragen an den Gerichtsverhandlungen gebührende Kleidung.

<sup>2</sup> Insbesondere tragen Angehörige des Gerichts an öffentlichen Gerichtsverhandlungen wie auch im weiteren Publikumskontakt keine gut sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole.

<sup>3</sup> Die Vorschrift von Abs. 2 gilt auch für weitere vom Gericht beigezogene Personen (z. B. Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Expertinnen und Experten), sofern diese auf der Richterbank sitzen.

<sup>4</sup> Die Verhandlungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Vorschrift.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.05.2019	01.07.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.027
23.09.2019	01.01.2020	Erlasstitel	geändert	GS 2019.052
23.09.2019	01.01.2020	Titel 1	eingefügt	GS 2019.052
23.09.2019	01.01.2020	Titel 2	eingefügt	GS 2019.052
23.09.2019	01.01.2020	§ 3	eingefügt	GS 2019.052

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.05.2019	01.07.2019	Erstfassung	GS 2019.027
Erlasstitel	23.09.2019	01.01.2020	geändert	GS 2019.052
Titel 1	23.09.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019.052
Titel 2	23.09.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019.052
§ 3	23.09.2019	01.01.2020	eingefügt	GS 2019.052